- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 3. Februar 2010 die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2011, die 2. Änderungssatzung vom 16. Mai 2012, die 3. Änderungssatzung vom 15. Mai 2013 sowie die 4. Änderungssatzung vom 22. April 2015 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzungen, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 3. Februar 2010 folgende Ordnung beschlossen:

am 20. April 2011 die 1. Änderung, am 16. Mai 2012 die 2. Änderung
am 15. Mai 2013 die 3. Änderung und am 22. April 2015 die 4. Änderung beschlossen

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen (Concepts of Fine Arts)
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 3. Februar 2010
in der Fassung vom 22. April 2015

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 17/2010) am 19.05.2011
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 30/2011) am 06.06.2011
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 33/2012) am 10.09.2012
die dritte Änderung veröffentlicht in (Nr. 39/2013) am 22.07.2013
die vierte Änderung veröffentlicht in (Nr. 38/2015) am 07.07.2015

Fundstelle
https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/17_2010.pdf
https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/30_2011.pdf
https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/33_2012.pdf
https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/39_2013.pdf
https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/38_2015.pdf

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Studienvoraussetzungen
§ 4 Studienbeginn
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
§ 6 Studienberatung
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
§ 9 Lehr- und Lernformen
§ 10 Prüfungen
§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Prüfungsausschuss
§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18 Wiederholung von Prüfungen
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
§ 20 Freiversuch
§ 21 Verleihung des Mastergrades
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
§ 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
§ 24 Geltungsdauer
§ 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1 Modulbeschreibungen
Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 3 Importmodule für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profilbereich
Anlage 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen
Anlage 5 Exportmodule

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend *Masterordnung* genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am *24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 11/2009*), – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* bietet den Studierenden eine Vertiefung und Erweiterung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Studium der Bildenden Kunst dient der Ausprägung einer Gestaltungsästhetik und der Entfaltung einer künstlerischen Haltung und ebenso der Weiterentwicklung manueller künstlerischer und technischer Fertigkeiten. Der Studiengang verbindet als Hauptfach-Nebenfach-Master Methoden und Konzeptionen der Bildenden Kunst mit dem Studium einer wählbaren Wissenschaft. Durch die Verknüpfung der Bildenden Kunst im Hauptfach mit einer Wissenschaft im Nebenfach erhalten die Studierenden die Möglichkeit, spezifische Perspektiven für intermediale und transdisziplinäre Forschungsvorhaben zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über profunde Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und sind dazu befähigt, diese angemessen anzuwenden, zu dokumentieren und zu präsentieren.

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen erlangen einen Abschluss, der zur Realisation und Reflexion von künstlerischen Konzeptionen und wissenschaftlichen Kontexten qualifiziert. Sie werden darüber hinaus zur Lösung gestalterischer Aufgaben im Rahmen von Kommunikations- und Publikationsvorhaben befähigt. Weiterhin erhalten die Studierenden Kompetenzen, die sie zu vielfältigen beruflichen Tätigkeiten qualifizieren. Zu erwerbende Kompetenzen sind künstlerische und kreative Sachkompetenz, Reflexionskompetenz, Forschungs- und Problemlösungskompetenz, Kommunikations- und Sprachkompetenz sowie ausgeprägte Präsentationskompetenz. Die individuelle Wahlmöglichkeit eines wissenschaftlichen Nebenfachs aus einem breiten Fächerspektrum der Philipps-Universität ermöglicht die Bildung eines spezifizierten Kompetenzprofils für sich stetig wandelnde Aufgabenfelder im Rahmen von Museen, Bildarchiven, Kunsthandel, Werbeagenturen, Art Consulting, außerschulischen Bildungseinrichtungen, Verlagshäusern und Medienanstalten oder in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen. Qualifiziert wird für leitende Tätigkeiten sowie für eine berufliche Selbstständigkeit. Der Master of Arts eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

(3) Der Studiengang ist künstlerisch profiliert und überwiegend anwendungsorientiert.

§ 3
Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* regelt Anlage 4 *Besondere Zugangsvoraussetzungen*.

§ 4
Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* beträgt vier Semester bzw. zwei Jahre. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte (im Folgenden abgekürzt LP) beträgt 120 LP.

(2) Der Studiengang ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.

***Textauszug aus § 5** Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich

abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6
Studienberatung

(1) Für die Allgemeine Studienberatung ist die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung der Philipps-Universität Marburg zuständig.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Bildende Kunst durchgeführt.
Darüber hinaus findet eine persönliche Beratung durch Mentorinnen und Mentoren statt.

(3) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden im Rahmen einer Orientierungseinheit eingehend über die Struktur und den Inhalt des Masterstudiengangs Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen informiert. Sie werden bei der Organisation ihres Studiums, insbesondere bei der Auswahl ihres wissenschaftlichen Nebenfachs, der Wahl von Modulen und Lehrveranstaltungen intensiv und persönlich durch die hauptamtlich Lehrenden beraten und bezüglich ihrer Vorstellungen und Entscheidungen befragt.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika und die Gleichwertigkeit eines anderen Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regelt § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Um den Mastergrad nach § 21 zu erlangen, müssen im Hauptfach Bildende Kunst inklusive Abschlussmodul mindestens 60 LP an der Philipps-Universität Marburg erworben worden sein.

***Textauszug aus § 7** Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im

Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8
Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang (120 LP) gliedert sich in folgende Bereiche:

das Hauptfach Bildende Kunst (Pflicht) mit 78 LP,
das wissenschaftliche Nebenfach (Wahlpflicht) mit 30 oder 36 LP,
den Profilbereich (Wahlpflicht) mit 6 oder 12 LP; alternativ können Praktika im Umfang von 6 oder 12 LP angerechnet werden.

Das wissenschaftliche Nebenfach und der Profilbereich bzw. die Praktika umfassen zusammen 42 LP.

Folgende Kombinationen sind möglich:

wissenschaftliches Nebenfach im Umfang von	**Profilbereich im Umfang von**	**Praktika im Umfang von**
30 LP	12 LP	---
30 LP	6 LP	6 LP
30 LP	---	12 LP
36 LP	6 LP	---
36 LP	---	6 LP
Siehe auch Anlage 3	Aus studiengangseigenem Angebot (siehe Anlage 2 Modul ***Künstlerische Profilbildung 1*** oder ***Künstlerische Profilbildung 2)***, aus dem Angebot des Nebenfachs gemäß Anlage 3 oder aus dem Angebot anderer Fächer.	Siehe auch Anlage 2 (Modulbeschreibung ***Praktikum 1*** bzw. ***Praktikum 2)***

(2) Das Hauptfach Bildende Kunst (Pflicht) mit 78 LP umfasst:

das Basismodul *Künstlerische Kernkompetenzen* mit 12 LP,
das Basismodul *Künstlerische Projektentwicklung* mit 12 LP,
das Aufbaumodul *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1* mit 12 LP,
das Vertiefungsmodul *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* 2 mit 12 LP und
das Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* mit 30 LP.

a) Im Basismodul *Künstlerische Kernkompetenzen* erproben und reflektieren die Studierenden im Rahmen zweier unterschiedlicher Modulveranstaltungen vom Typ

Kernkompetenz verschiedene technische Fertigkeiten sowie künstlerische und gestalterische Verfahrensweisen und Materialien. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen. Die erworbenen Kompetenzen ergänzen das zunehmend eigenständige Arbeiten in den projektorientierten Modulveranstaltungen und Entwicklungsvorhaben des Masterstudiums.

b) Im Rahmen des Basismoduls *Künstlerische Projektentwicklung* werden Modulveranstaltungen vom Typ *Projektentwicklung* angeboten. Die Studierenden entwickeln künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten. Ein thematischer Lehrinhalt kann durch die Lehrenden angeboten werden. Die Befähigung zur kritischen Reflexion wird gefördert. Eine *Projektentwicklung* kann alternativ ersetzt werden durch den Erwerb einer künstlerischen *Kernkompetenz*, wenn dies in Hinblick auf die individuelle künstlerische Entwicklung sinnvoll erscheint. Qualifikationsziele sind die Entwicklung individueller künstlerischer oder gestalterischer Projektarbeiten und deren kritische Reflexion.

c) Im Vertiefungsmodul *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1* wird ein Hauptseminar vom Veranstaltungstyp *Projektentwicklung* angeboten. In dieser Modulveranstaltung legen die Studierenden ein weitgehend eigenständiges künstlerisches Entwicklungsvorhaben fest, an dessen Umsetzung sie in Begleitung durch die Lehrenden intensiv arbeiten. Am Ende der Modulveranstaltung werden im Rahmen einer Präsentation der Projektarbeiten Ausstellungstechniken erprobt. Die Modulveranstaltung beinhaltet die künstlerisch technische und ästhetisch komplexe Durchdringung künstlerischer Konzeptionen. Qualifikationsziele sind die Festlegung und Präsentation eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Zur kritischen Reflexion und komplexen Durchdringung künstlerischer Konzeptionen wird in Hinblick auf die Ausprägung einer eigenen künstlerische Haltung qualifiziert.

d) Im Rahmen des Vertiefungsmoduls *Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2* konkretisieren die Studierenden ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Die Modulveranstaltung beinhaltet die Umsetzung, die Präsentation und Verteidigung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Die künstlerisch technische und ästhetische Reflexionsfähigkeit künstlerischer Konzeptionen wird gefestigt. Die Modulveranstaltung wird begleitet durch eine selbständige Auseinandersetzung mit aktuellen Diskursen in der Bildenden Kunst. Qualifikationsziele sind die Konkretisierung, Präsentation und Verteidigung des jeweiligen künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie die vertiefte Befähigung zur Reflexion künstlerischer Konzeptionen und der eigenen künstlerischen Position.

e) Das Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* beinhaltet die *Masterarbeit* (*Künstlerisches Entwicklungsvorhaben* und *Dokumentation*) und eine *Disputation*.

Nähere Regelungen enthält Anlage 1 (Modulbeschreibungen).

(3) Das wissenschaftliche Nebenfach (Wahlpflicht) mit 30 oder 36 LP: Je nach Modulumfang des jeweiligen Nebenfachs werden 30 oder 36 LP erworben. Die Wahl des Nebenfachs muss nach Maßgabe einer individuellen Beratung im Rahmen einer Studienfachberatung am Institut für Bildende Kunst zu Beginn des ersten Fachsemesters dokumentiert werden. Die Wahl richtet sich nach dem jeweiligen akademischen Profil und der beruflichen Orientierung des bzw. der Studierenden. Die Studienfachberatung ist obligatorisch und findet sowohl im Hauptfach

Bildende Kunst als auch im Nebenfach statt. In der Beratung des Nebenfachs werden geeignete Module und ein Studienverlauf für das jeweilige Nebenfach empfohlen. Für die Studierenden besteht hiermit die Möglichkeit einer individualisierten und reflektierten Profilbildung durch die Begleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Es besteht die Möglichkeit das Angebot einer vertiefenden Mentorierung wahrzunehmen. In diesem Fall soll das Studium des wissenschaftlichen Nebenfachs erst im zweiten Fachsemester begonnen werden. In begründeten Fällen ist auf Antrag ein einmaliger Wechsel des Nebenfachs möglich. Er soll bis spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters erfolgt sein. Die 30 oder 36 LP des Nebenfachs müssen innerhalb eines Fachs erworben werden. Module aus anderen Fächern als aus dem gewählten Nebenfach können für das Nebenfach nicht anerkannt werden. Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben, und die ein darauf aufbauendes wissenschaftliches Nebenfach wählen wollen, müssen das entsprechende Masterangebot des Fachs wählen. Studierende, die noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Disziplin des gewünschten Nebenfachs erworben haben, wählen das entsprechende Bachelorangebot des Fachs. Im Übrigen sind bei der Wahl des wissenschaftlichen Nebenfachs die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem jeweiligen Studienangebot zu erfüllen. Bezüglich des Modulangebots des wissenschaftlichen Nebenfachs gelten die ergänzenden Regelungen der Anlage 3 *Importmodule für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profilbereich.* Näheres regeln die Modulbeschreibungen der Kooperationspartner. Anlage 3 listet ferner das zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat aktuelle Modulangebot auf.

(4) Den Profilbereich (Wahlpflicht) mit 6 oder 12 LP: Wenn im Rahmen des wissenschaftlichen Nebenfachs 36 LP erworben werden, dann beträgt die Anzahl der zu erwerbenden LP für den Profilbereich 6 LP. Wenn im Rahmen des Nebenfachs 30 LP erworben werden, dann beträgt die Anzahl der zu erwerbenden LP für den Profilbereich 12 LP. Die Auswahl der Module richtet sich nach individueller Profilbildung und beruflicher Orientierung. Die Module können aus dem studiengangseigenen Angebot des Instituts für Bildende Kunst, der Nebenfächer gemäß Anlage 3 *Importmodule für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profilbereich* oder aus dem Angebot anderer Fächer gewählt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der jeweiligen Fächer. Alternativ können Praktika im Umfang von 6 oder 12 LP in einem relevanten Bereich absolviert werden. Praktika sollen einen Bezug zum wissenschaftlichen Nebenfach aufweisen.

§ 9
Lehr- und Lernformen

(1) Das Studium ist organisiert als Projektstudium mit festen Modulveranstaltungszeiten während der Vorlesungszeit.

(2) Im Zentrum des künstlerischen Studiums steht die Realisation und Reflexion der eigenen künstlerischen Projekte, begleitet von individueller Betreuung und Korrektur sowie abschließender Präsentation. Die *Projektentwicklungen* werden ergänzt durch den Erwerb von künstlerischen und gestalterischen *Kernkompetenzen*.

(3) Die im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in der Regel:

a) Mittelseminare vom Veranstaltungstyp *Kernkompetenz*: Lehrinhalte der Veranstaltungen sind verschiedene technische Fertigkeiten sowie künstlerische und gestalterische Verfahrensweisen

und Materialien. Es werden Seminare beispielsweise zu den Themen *Maltechnik, Zeichentechnik, Aktzeichnen, Hochdruck, Tiefdruck, Lithographie, Siebdruck, Photographie, Digitales Gestalten, Typographie, Layout, Druckvorlagenherstellung, Buchbinden, Präsentationspraxis* und *Ausstellungstechnik* angeboten.

b) Mittelseminare vom Veranstaltungstyp *Projektentwicklung*: Diese Veranstaltungen beinhalten künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten. Ein thematischer Lehrinhalt kann angeboten werden, beispielsweise *Figuration* und *Abstraktion, Stillleben, Landschaft, Collage, Künstlerbuch, Illustration, Plakatgestaltung, Fahnen und Banner, Installation und Gestaltung im öffentlichen Raum*.

c) Hauptseminare vom Veranstaltungstyp *Projektentwicklung*: In den Lehrveranstaltungen werden individuelle künstlerische Entwicklungsvorhaben entworfen, konkretisiert und präsentiert. Die Veranstaltungen begleitet ein intensives Selbststudium.

d) Einzel- und Gruppenkorrektur: Einzel- und Gruppenkorrekturen finden durch die Lehrenden in den Modulveranstaltungen und teils außerhalb statt. In den Einzelkorrekturen erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres Leistungsstandes und Empfehlungen für das weitere Studium. Dadurch soll gesichert werden, dass sich die Studierenden einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit stellen. In den Gruppenkorrekturen präsentieren die Studierenden ihre künstlerische Arbeit vor einer Gruppe von Kommilitonen. Einzel- und Gruppenkorrekturen dienen der Vor- und Nachbereitung von Modulveranstaltungen.

e) Selbststudium: Das Selbststudium dient der vertiefenden und erweiternden Bildung künstlerischer Kompetenz und Forschungsarbeit. Es beinhaltet auch Recherchearbeit, beispielsweise in Ausstellungshäusern, Archiven und Bibliotheken; Exkursionen, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung auf Prüfungsleistungen. Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung von Modulveranstaltungen.

f) Werkstattarbeit: Das Studium in den Werkstätten des Instituts für Bildende Kunst dient der Vor- und Nachbereitung von Modulveranstaltungen und der Realisation von künstlerischen oder gestalterischen Entwicklungsvorhaben.

g) Atelierarbeit: Studierenden des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* steht für die Dauer der Regelstudienzeit ein Atelierplatz an der Philipps-Universität Marburg für die künstlerische Arbeit zur Verfügung. Atelierarbeit dient der Vor- und Nachbereitung von Modulveranstaltungen.

h) Praktikum: Praktika dienen der individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung. Ein Praktikum umfasst die eigenständige Auswahl und Kontaktaufnahme mit der Einrichtung oder dem Betrieb und die praktische Tätigkeit.

i) Fachübergreifende Veranstaltungen und Kooperationen mit transdisziplinärem Charakter werden nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten angeboten. Das aktuelle Angebot wird auf der studiengangsbezogenen Webseite öffentlich bekanntgegeben.

(4) Die Lehr- und Lernformen der Importmodule des wissenschaftlichen Nebenfachs und ggf. des Profilbereichs richten sich abweichend von der hier vorliegenden Ordnung nach der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Kooperationspartner oder anderer Fächer.

§ 10
Prüfungen

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Form von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen abgelegt. Ein Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Moduls mindestens mit der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) oder mit *Mit Erfolg* bewertet worden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die gemäß dieser Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Alle Prüfungsformen im Hauptfach des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* sind künstlerische Prüfungen, die in der Regel entweder kunstpraktisch, mündlich oder schriftlich absolviert werden. In den Modulen können zudem Studienleistungen festgelegt werden, die für den Kompetenzerwerb im Modul erforderlich sind und nicht benotet werden, aber Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung darstellen. Künstlerische Prüfungsformen sind:

a) Kunstpraktische Prüfungsleistungen

Künstlerische Projektarbeit: Projektarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die von den Studierenden weitgehend eigenständig entwickelt werden. Die Studierenden sollen an ihren Bildgegenständen unter Anwendung adäquater künstlerischer Verfahrensweisen und Konzeptionen arbeiten. Der Umfang der künstlerischen Projektarbeit ist abhängig von Thema, Technik und Format der künstlerischen Projektarbeit.

b) Mündliche Prüfungen

Präsentation: Im Rahmen von Ausstellungen oder digitalen Präsentationen zeigen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Projektarbeit in einer angemessenen Form. Die Dauer der Präsentation beträgt ca. 30 Minuten.

Referat: In einem Referat tragen die Studierenden künstlerische Verfahrensweisen und Konzeptionen vor und weisen nach, dass sie zur Recherche, zum Verständnis und zur Kommunikation künstlerischer Prozesse und Gegenstände befähigt sind. Die Dauer des Referats beträgt ca. 30 Minuten.

c) Schriftliche Prüfungsleistung

Projekt-Dokumentation: In einer Projekt-Dokumentation werden die künstlerischen Verfahrensweisen und Konzeptionen einer Projektarbeit schriftlich dokumentiert und illustriert. Der Umfang der Projekt-Dokumentation beträgt 15–25 Seiten.

Schriftliche Hausarbeit: In einer schriftlichen Hausarbeit stellen die Studierenden künstlerische Verfahrensweisen und Konzeptionen dar, und weisen nach, dass sie zur Recherche, zum Verständnis und zur Formulierung künstlerischer Prozesse und Gegenstände befähigt sind. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit beträgt 15–25 Seiten.

(3) Die jeweiligen Prüfungsformen (kunstpraktische, mündliche oder schriftliche Prüfung) sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. In welcher der genannten Prüfungsformen die Modul- oder Modulteilprüfung stattfindet, wird zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Importmodule des wissenschaftlichen Nebenfachs und des Profilbereichs aus anderen Studiengängen richten sich abweichend von der hier vorliegenden Ordnung nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem berufsrelevanten Praktikum ist durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu belegen, welche die Art der Tätigkeit, den Umfang in Arbeitsstunden und den Erfolg bescheinigt.

§ 11

Abschlussmodul

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* sind erfolgreich absolvierte Module im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach *Bildende Kunst*.

(2) Im Abschlussmodul mit 30 LP sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) Eine *Masterarbeit* mit 24 LP. Die *Masterarbeit* besteht aus der Realisation eines *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* (21 LP) und einer *Dokumentation* (3 LP). Der künstlerische Anteil der *Masterarbeit* soll Bezüge zum wissenschaftlichen Nebenfach haben. Die Ergebnisse des Künstlerischen Entwicklungsvorhabens müssen in der Dokumentation beschrieben werden. Insbesondere die künstlerische Konzeption und Verfahrensweise bei dem Künstlerischen Entwicklungsvorhaben sollen schriftlich dargestellt und erläutert werden. Neben einem künstlerisch ästhetischen kann auch ein kunsthistorischer oder anderer wissenschaftlicher Zusammenhang reflektiert werden. Die *Dokumentation* ist zu illustrieren.

b) Eine *Disputation* mit 6 LP, in der die Ergebnisse der *Masterarbeit* im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie deren Konzeption und Verfahrensweise vorgetragen und verteidigt werden. Die Dauer der *Disputation* beträgt 30 Minuten. Die *Disputation* ist öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Bearbeitungszeit der *Masterarbeit* beträgt achtzehn Wochen. Sofern von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu verantwortende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen, kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen vom Prüfungsausschuss gestattet werden.

(4) Während der Bearbeitungszeit sollen Konsultationen zwischen Kandidatin oder Kandidat und Erstgutachterin oder Erstgutachter stattfinden.

(5) Das Bestehen der *Masterarbeit* ist Voraussetzung für die Zulassung zur *Disputation*.

(6) Das Abschlussmodul ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen bestanden sind.

(7) Wenn eine Teilprüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist, kann sie einmal wiederholt werden.

(8) Ein Exemplar der *Master-Dokumentation* geht in gebundener und digitaler Form in das Eigentum des Instituts für Bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg über. Die urheberrechtlichen Ansprüche der Verfasserin oder des Verfassers bleiben davon unberührt.

(9) Weiteres regelt § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die

Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12
Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen gemäß § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen gemäß § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer

oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14
Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Modulveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, erfolgen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Bei Blockveranstaltungen erfolgt die Anmeldung innerhalb eines Zeitraums, der zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

(2) Anmeldungen zu Modul- und Modulteilprüfungen sollen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden.

(3) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.

(4) Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder für wen es im Rahmen des vorliegenden Studiengangs gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die diese Masterordnung festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Modulveranstaltungen. In den Veranstaltungen werden technische und handwerkliche Verfahren vermittelt sowie ihre Anwendung im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen erprobt. Bildgegenstände werden in der Gruppe diskutiert und korrigiert. Die zulässige Fehlzeit beträgt 17 % der Modulveranstaltungszeit. Die konkret bezifferte zulässige Fehlzeit wird zu Beginn einer jeden Veranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen und der Rücktrittszeitraum bekannt zu geben.

(8) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die oder der Studierende in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren. Die Mitteilung über die Nicht-Zulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15
Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*, die der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach LP gewichteten Durchschnitt der Prüfungsbewertungen.

(2) Die Bewertung des Profilbereichs erfolgt unbenotet durch *Mit Erfolg* oder *Ohne Erfolg*. Die Bewertung des Profilbereichs geht in die Ermittlung der Gesamtnote nicht ein.

Textauszug aus § 16 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	*b*	*c*
Note	*Definition*	*Punkte*
sehr gut (1)	*eine hervorragende Leistung*	*15, 14, 13*
gut (2)	*eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt*	*12, 11, 10*
befriedigend (3)	*eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht*	*9 ,8, 7*
ausreichend (4)	*eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt*	*6, 5*
nicht ausreichend (5)	*eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt*	*4, 3, 2, 1*

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für

zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktewerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben
B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	

14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modul- und Modulteilprüfungen können mit Ausnahme des Abschlussmoduls *Künstlerische Abschlussprüfung* zweimal wiederholt werden. Weiteres regelt § 18 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Die nicht bestandenen Modulteilprüfungen des Abschlussmoduls *Künstlerische Abschlussprüfung* können einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen;* siehe § 11

§ 19
Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 19 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser

Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20
Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht möglich.

§ 21
Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts* (M.A.) verliehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23
Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24
Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang *„Bildende Kunst – Künstlerische Konzeption“* an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester **2016/2017** aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den *Amtlichen Mitteilungen* der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.05.2010
gez.
Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 31.5.2011
gez.
Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 23.08.2012
gez.
Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 19.07.2013
gez.
Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 06.07.2015
gez.
Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	***Künstlerische Kernkompetenzen*** (Basismodul, Pflicht) KK
Leistungspunkte	12 LP, 8 SWS
Inhalt	In diesem Basismodul erproben und reflektieren die Studierenden im Rahmen zweier unterschiedlicher Modulveranstaltungen vom Typ *Kernkompetenz* verschiedene technische Fertigkeiten sowie künstlerische und gestalterische Verfahrensweisen und Materialien.
Qualifikationsziel	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen. Die erworbenen Kompetenzen ergänzen das zunehmend eigenständige Arbeiten in den projektorientierten Modulveranstaltungen und Entwicklungsvorhaben des Masterstudiums.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Mittelseminar: Veranstaltungstyp *Kernkompetenz* (6 LP, 4 SWS) und 1 Mittelseminar: Veranstaltungstyp *Kernkompetenz* (6 LP, 4 SWS) Selbststudium Werkstattarbeit Einzel- und Gruppenkorrektur
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsleistungen: zwei mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete Prüfungsleistungen, gewichtet mit je 6 LP, die jeweils als kunstpraktische oder schriftliche Prüfungsleistung erfolgen können.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Besuch der Lehrveranstaltungen: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (z. B. durch Einzel- und Gruppenkorrektur, Selbststudium, Werkstattarbeit) : 120 Stunden Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen: 120 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlicher	Prof. Eckhard Kremers

Modulbezeichnung	***Künstlerische Projektentwicklung*** (Basismodul, Pflicht) KP
Leistungspunkte	12 LP, 8 SWS
Inhalt und	In diesem Basismodul werden Modulveranstaltungen vom Typ *Projektentwicklung* angeboten. Die Studierenden entwickeln künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten. Ein thematischer Lehrinhalt kann durch die Lehrenden angeboten werden. Die Befähigung zur kritischen Reflexion wird gefördert. Eine *Projektentwicklung* kann alternativ ersetzt werden durch den Erwerb einer künstlerischen *Kernkompetenz*, wenn dies in Hinblick auf die individuelle künstlerische Entwicklung sinnvoll erscheint.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziele sind die Entwicklung individueller künstlerischer oder gestalterischer Projektarbeiten und deren kritische Reflexion.

Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Mittelseminar: Veranstaltungstyp *Projektentwicklung* (6 LP, 4 SWS) und 1 Mittelseminar: Veranstaltungstyp *Projektentwicklung* oder *Kernkompetenz* (6 LP, 4 SWS) Selbststudium Atelier- und/oder Werkstattarbeit Einzel- und Gruppenkorrektur
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsleistungen: zwei mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete Prüfungsleistungen, gewichtet mit je 6 LP, die jeweils als kunstpraktische, mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgen können.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Besuch der Lehrveranstaltungen: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (z. B. durch Einzel- und Gruppenkorrektur, Selbststudium, Werkstatt- und Atelierarbeit): 120 Stunden Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen: 120 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlicher	Prof. Eckhard Kremers

Modulbezeichnung	***Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 1***(Aufbaumodul, Pflicht) KE-1
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt	Im Rahmen dieses Aufbaumoduls wird ein Hauptseminar vom Veranstaltungstyp*Projektentwicklung* angeboten. In dieser Modulveranstaltung legen die Studierenden ein weitgehend eigenständiges künstlerisches Entwicklungsvorhaben fest, an dessen Umsetzung sie in Begleitung durch die Lehrenden intensiv arbeiten. Am Ende der Modulveranstaltung werden im Rahmen einer Präsentation der Projektarbeiten Ausstellungstechniken erprobt. Die Modulveranstaltung beinhaltet die künstlerisch technische und ästhetisch komplexe Durchdringung künstlerischer Konzeptionen.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziele sind die Festlegung und Präsentation eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Zur kritischen Reflexion und komplexen Durchdringung künstlerischer Konzeptionen wird in Hinblick auf die Ausprägung einer eigenen künstlerischen Haltung qualifiziert.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar: Veranstaltungstyp *Projektentwicklung* (12 LP, 4 SWS) Selbststudium Atelier- und/oder Werkstattarbeit Einzel- und Gruppenkorrektur
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsleistungen: eine mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete kunstpraktische Prüfungsleistung, gewichtet mit 6 LP, und eine mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, gewichtet mit 6 LP.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Besuch der Lehrveranstaltung: 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung (z. B. durch Einzel- und Gruppenkorrektur, Selbststudium, Werkstatt- und Atelierarbeit): 150 Stunden Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen: 150 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlicher	Prof. Eckhard Kremers

Modulbezeichnung	***Künstlerisches Entwicklungsvorhaben*** *2* (Vertiefungsmodul, Pflicht) KE-2
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt	In diesem Vertiefungsmodul konkretisieren die Studierenden ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Die Modulveranstaltung beinhaltet die Umsetzung, die Präsentation und Verteidigung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Die künstlerisch technische und ästhetische Reflexionsfähigkeit künstlerischer Konzeptionen wird gefestigt. Die Modulveranstaltung wird begleitet durch eine selbständige Auseinandersetzung mit aktuellen Diskursen in der Bildenden Kunst.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziele sind die Konkretisierung, Präsentation und Verteidigung des jeweiligen künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie die vertiefte Befähigung zur Reflexion künstlerischer Konzeptionen und der eigenen künstlerischen Position.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar: Veranstaltungstyp *Projektentwicklung* (12 LP, 4 SWS) Selbststudium Atelier- und/oder Werkstattarbeit Einzel- und Gruppenkorrektur
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsleistungen: eine mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete kunstpraktische Prüfungsleistung, gewichtet mit 6 LP und eine mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, gewichtet mit 6 LP.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.
Turnus des Angebots	Jedes Semester

Arbeitsaufwand	Besuch der Lehrveranstaltung: 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung (z. B. durch Einzel- und Gruppenkorrektur, Selbststudium, Werkstatt- und Atelierarbeit): 150 Stunden Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen: 150 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlicher	Prof. Eckhard Kremers

Modulbezeichnung	***Künstlerische Profilbildung 1*** (Profilmodul, Wahlpflicht) KPb-1
Leistungspunkte	6 LP, 4 SWS
Inhalt	Im Rahmen dieses Moduls richtet sich die Auswahl der Modulveranstaltung nach individueller Profilbildung und beruflicher Orientierung. Angeboten wird ein Mittelseminar vom Typ *Kernkompetenz*. In dieser Veranstaltung werden technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien erprobt und reflektiert. Alternativ wird eine Modulveranstaltung vom Typ *Projektentwicklung* angeboten. In Begleitung durch die Lehrenden werden in dieser Veranstaltung individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten entwickelt.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziel ist die Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflicher Orientierung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Mittelseminar: Veranstaltungstyp *Kernkompetenz* oder *Projektentwicklung* (6 LP, 4 SWS) Selbststudium Atelier- und/oder Werkstattarbeit Einzel- und Gruppenkorrektur
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* Das wissenschaftliche Nebenfach und der Profilbereich bzw. die Praktika umfassen zusammen 42 LP. Möglich sind nur die in § 8 Abs. 1 genannten Kombinationen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsleistungen: eine mit *Mit Erfolg* bewertete Prüfungsleistung, die als kunstpraktische, mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgen kann.
Noten	Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet mit *Mit Erfolg* oder *Ohne Erfolg*. Die Bewertung der Prüfungsleistung geht in die Ermittlung der Gesamtnote nicht ein.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Besuch der Lehrveranstaltung: 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung (z. B. durch Einzel- und Gruppenkorrektur, Selbststudium, Werkstatt- und Atelierarbeit): 60 Stunden Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortliche	Helmi Ohlhagen M. A.

Modulbezeichnung	***Künstlerische Profilbildung 2*** (Profilmodul, Wahlpflicht) KPb-2
Leistungspunkte	12 LP, 8 oder 4 SWS
Inhalt	Im Rahmen dieses Moduls richtet sich die Auswahl der Modulveranstaltungen nach individueller Profilbildung und beruflicher Orientierung. Angeboten werden Mittelseminare vom Typ *Kernkompetenz*. In diesen Veranstaltungen werden technische Fertigkeiten sowie künstlerische oder gestalterische Verfahrensweisen und Materialien erprobt und reflektiert. Alternativ werden Modulveranstaltungen vom Typ *Projektentwicklung* angeboten. In Begleitung durch die Lehrenden werden in diesen Veranstaltungen individuelle künstlerische oder gestalterische Projektarbeiten entwickelt. In einem Hauptseminar vom Typ *Projektentwicklung* werden künstlerische oder gestalterische Entwicklungsvorhaben konkretisiert hinsichtlich einer künstlerisch technisch und ästhetisch komplexeren Durchdringung künstlerischer Konzeptionen.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziel ist die Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflicher Orientierung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Mittelseminar: Veranstaltungstyp *Kernkompetenz* oder *Projektentwicklung* (6 LP, 4 SWS) und 1 Mittelseminar: Veranstaltungstyp *Kernkompetenz* oder *Projektentwicklung* (6 LP, 4 SWS) <u>oder</u> 1 Hauptseminar: Veranstaltungstyp *Projektentwicklun*g (12 LP, 4 SWS) Selbststudium Atelier- und/oder Werkstattarbeit Einzel- und Gruppenkorrektur
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* Das wissenschaftliche Nebenfach und der Profilbereich bzw. die Praktika umfassen zusammen 42 LP. Möglich sind nur die in § 8 Abs. 1 genannten Kombinationen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsleistungen: zwei mit *Mit Erfolg* bewertete Prüfungsleistungen, die jeweils als kunstpraktische, mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung erfolgen können.
Noten	Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet mit *Mit Erfolg* oder *Ohne Erfolg*. Die Bewertung der Prüfungsleistungen geht in die Ermittlung der Gesamtnote nicht ein.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Besuch der Lehrveranstaltungen: 120 oder 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (z. B. durch Einzel- und Gruppenkorrektur, Selbststudium, Werkstatt- und Atelierarbeit): 120 oder 150 Stunden Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen: 120 oder 150 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulverantwortliche	Helmi Ohlhagen M. A.

Modulbezeichnung	***Praktikum 1*** (Praxismodul, Wahlpflicht) P-1
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt	Praktika dienen der individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung. Ein Praktikum umfasst die eigenständige Auswahl und Kontaktaufnahme mit der Einrichtung oder dem Betrieb und die praktische Tätigkeit.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziel ist die Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	-
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* Das wissenschaftliche Nebenfach und der Profilbereich bzw. die Praktika umfassen zusammen 42 LP. Möglich sind nur die in § 8 Abs. 1 genannten Kombinationen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem berufsrelevanten Praktikum ist durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu belegen, welche die Art der Tätigkeit, den Umfang in Arbeitsstunden und den Erfolg bescheinigt.
Noten	Die Bewertung erfolgt unbenotet mit *Mit Erfolg* oder *Ohne Erfolg* anhand der bescheinigten erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Teilnahme. Die Bewertung geht in die Ermittlung der Gesamtnote nicht ein.
Turnus des Angebots	-
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortliche	Helmi Ohlhagen M. A.

Modulbezeichnung	***Praktikum 2*** (Praxismodul, Wahlpflicht) P-2
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt	Praktika dienen der individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung. Ein Praktikum umfasst die eigenständige Auswahl und Kontaktaufnahme mit der Einrichtung oder dem Betrieb und die praktische Tätigkeit.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziel ist die Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich einer individuellen Profilbildung und beruflichen Orientierung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	-
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	-

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* Das wissenschaftliche Nebenfach und der Profilbereich bzw. die Praktika umfassen zusammen 42 LP. Möglich sind nur die in § 8 Abs. 1 genannten Kombinationen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem berufsrelevanten Praktikum ist durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu belegen, welche die Art der Tätigkeit, den Umfang in Arbeitsstunden und den Erfolg bescheinigt.
Noten	Die Bewertung erfolgt unbenotet mit *Mit Erfolg* oder *Ohne Erfolg* anhand der bescheinigten erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Teilnahme. Die Bewertung geht in die Ermittlung der Gesamtnote nicht ein.
Turnus des Angebots	-
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortliche	Helmi Ohlhagen M. A.

Modulbezeichnung	***Künstlerische Abschlussprüfung*** (Abschlussmodul, Pflicht) KA
Leistungspunkte	30 LP
Inhalt	Das Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* beinhaltet eine künstlerische *Masterarbeit* und eine *Disputation*. Die *Masterarbeit* besteht aus der Realisation eines *Künstlerischen Entwicklungsvorhabens* und einer *Dokumentation*. Der künstlerische Anteil der *Masterarbeit* soll Bezüge zum wissenschaftlichen Nebenfach haben. Die Ergebnisse des Künstlerischen Entwicklungsvorhabens müssen in der Dokumentation beschrieben werden. Insbesondere die künstlerische Konzeption und Verfahrensweise bei dem Künstlerischen Entwicklungsvorhaben sollen schriftlich dargestellt und erläutert werden. Neben einem künstlerisch ästhetischen kann auch ein kunsthistorischer oder anderer wissenschaftlicher Zusammenhang reflektiert werden. Der Umfang der *Dokumentation* soll 25 Seiten nicht überschreiten. Die *Dokumentation* ist zu illustrieren. In einer *Disputation* werden die Ergebnisse der *Masterarbeit* im Rahmen einer Ausstellung präsentiert sowie deren Konzeption und Verfahrensweise vorgetragen und verteidigt. Die Dauer der *Disputation* beträgt 30 Minuten.
Qualifikationsziel	Qualifikationsziel ist der Nachweis profunder Kompetenzen im Umgang mit künstlerischen Konzeptionen und ihrer angemessenen Anwendung, Dokumentation und Präsentation.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Einzelbetreuung
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul *Künstlerische Abschlussprüfung* sind Modulbescheinigungen im Rahmen des M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* der Philipps-Universität Marburg im Umfang von mindestens 60 LP, hiervon mindestens 36 LP im Hauptfach *Bildende Kunst*. Voraussetzung für die Zulassung zur *Disputation* ist das Bestehen der künstlerischen *Masterarbeit*. Wenn eine Teilprüfung des Moduls nicht bestanden ist, kann sie einmal wiederholt werden.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsleistungen: mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete drei Modulteilprüfungen: Masterarbeit - Künstlerisches Entwicklungsvorhaben (21 LP), Masterarbeit - Dokumentation (3 LP) und Disputation (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Vorbereitung und Durchführung der *Masterarbeit*: 720 Stunden. Vorbereitung und Durchführung der *Disputation*: 180 Stunden.
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlicher	Prof. Eckhard Kremers

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

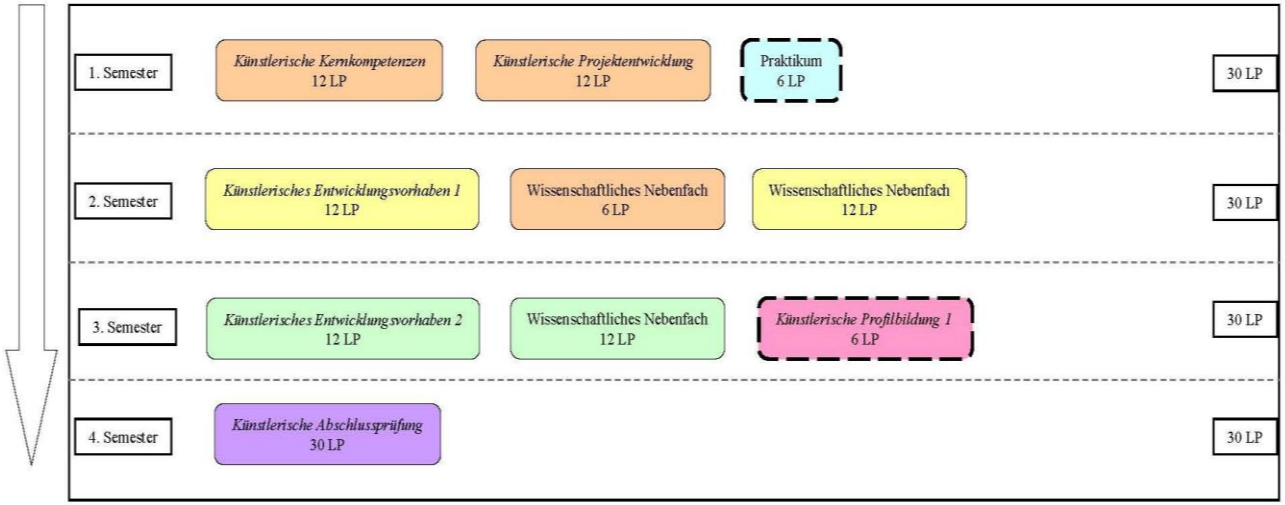

Legende

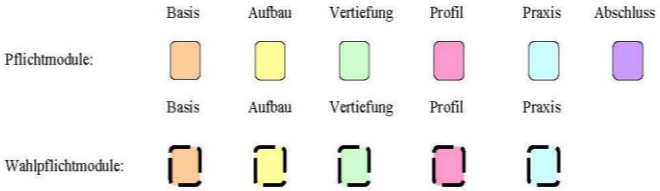

Anlage 3: Importmodule für das wissenschaftliche Nebenfach und den Profilbereich

(1) Im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* der Philipps-Universität Marburg muss ein wissenschaftliches Nebenfach im Umfang von 30 oder 36 LP erfolgreich absolviert werden.

(2) Der folgende Katalog benennt die wählbaren wissenschaftlichen Nebenfächer und die konkreten Studienangebote zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften über die Masterordnung des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen*. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht.

(3) Die wählbaren Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der exportierenden Fächer zu absolvieren. Für diese Module gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. die Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Fächer.

(4) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich nicht verbindlich vereinbarte, offene Studienangebote exportierender Fächer ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(5) Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies bei der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des gewählten Nebenfachs in Erfahrung gebracht werden. Eine Studienberatung bei der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des Nebenfachs vor Beginn des Studiums ist obligatorisch.

(6) Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften über die vorliegende Masterordnung lag eine verbindliche Vereinbarung mit universitären Kooperationspartnern über folgende Module als Nebenfachangebote im Umfang von jeweils 30 oder 36 LP und als Angebote für den Profilbereich im Umfang von 6 oder 12 LP vor:

FB 02 Wirtschaftswissenschaften

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP Profilbereich (Wahlpflicht) 6 oder 12 LP	Wirtschafts-wissenschaf-ten	**B.Sc. BWL**	Modulgruppe B-BWL-A: Einführung im Bachelorpro-gramm			
			GBWL-EINF	Einführung in die Be-triebswirtschaftslehre	6	4

			Modulgruppe B-BWL-B: Grundlegende Module aus dem Bachelor-programm			
			GBWL-ABS	Absatzwirtschaft	6	4
			GBWL-EUP	Entscheidung und Produktion	6	4
			GBWL-INFI I	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6	4
			GBWL-BIL	Bilanzen	6	4
			GBWL-KLR	Kosten- und Leistungsrechnung	6	4
			Modulgruppe B-BWL-C: Vertiefende Module im Bachelorpro-gramm			
			BWL-BAS	Betriebliche Anwendungssysteme	6	4
			BWL-BI	Business Intelligence	6	4
			BWL-CO	Controlling	6	4
			BWL-STEU	Grundlagen der Besteuerung	6	4
			BWL-JUJ	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6	4
			BWL-INFI II	Investition und Finanzierung unter Risiko	6	4
			BWL-LOG	Logistik	6	4
			BWL-MGT	Managementlehre	6	4
			BWL-MARK	Marketing	6	4
			BWL-TIM	Technologie- und Innovationsmanagement	6	4
			Modulgruppe B-BWL-D: Ergänzende Grundlagen im Bachelor-programm			
			BIM	Grundlagen des betrieb-lichen Informationsma-nagements	6	4
			MATH	Mathematik	6	4
			STAT-DES	Deskriptive Statistik	6	4
			STAT-IND	Induktive Statistik	6	4
		M.Sc. BWL	Modulgruppe M-BWL-A: Betriebswirt-schaftliche Kompetenzfelder im Masterpro-gramm			
			M-STEU a	Betriebliche Steuerlehre a	6	2–4
			M-STEU b	Betriebliche Steuerlehre b	6	2–4

			M-CO a	Strategisches und operatives Controlling	6	2–4
			M-CO b	Verhaltensorientiertes Controlling	6	2–4
			M-FUB a	Finanzierung und Banken a	6	2–4
			M-FUB a	Finanzierung und Banken b	6	2–4
			M-LOG a	Logistik a	6	2–4
			M-LOG b	Logistik b	6	2–4
			M-MGT a	Strategie und Organisation	6	2–4
			M-MGT b	Personal und Verhalten	6	2–4
			M-MARK a	Marketingforschung und internationales Marketing	6	2–4
			M-MARK b	Hersteller-Handels-Beziehungen	6	2–4
			M-WIPRÜ a	Rechnungslegung	6	2–4
			M-WIPRÜ b	Wirtschaftsprüfung	6	2–4
			M-TIM a	Technologie- und Innovationsmanagement a	6	2–4
			M-TIM b	Technologie- und Innovationsmanagement b	6	2–4
			M-WI 1	Entwicklung von Anwendungssystemen	6	2–4
			M-WI 2	Informations- und Kommunikationssysteme	6	2–4
			M-WI 3	Electronic Business	6	2–4
			M-WI 4	Computerunterstützung der Gruppenarbeit	6	2–4
			M-WI 5	Entscheidungsunter-stützungssysteme	6	2–4
			Modulgruppe M-BWL-B: Ergänzende Kompetenzfelder im Master-programm			
			M-KÖ a	Kooperationsökonomik a	6	2–4
			M-KÖ b	Kooperationsökonomik b	6	2–4
			M-GES a	Gesundheitsmanagement a	6	2–4
			M-GES b	Gesundheitsmanagement b	6	2–4
			M-QUAST a	Quantitative Methoden, insbes. Statistik a	6	2–4
			M-QUAST b	Quantitative Methoden, insbes. Statistik b	6	2–4
			M-VWL a	Volkswirtschaftslehre a	6	2–4
			M-VWL b	Volkswirtschaftslehre b	6	2–4
			Modulgruppe M-BWL-C: Methodenmodule im Mas-terprogramm			
			M-BWL-METH a	Methodenmodul a	6	2–4
			M-BWL-METH b	Methodenmodul b	6	2–4

		B.Sc. VWL/ M.Sc. VWL	Modulgruppe B-VWL-A: Einführung			
			VWL-EINF	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6	4
			Modulgruppe B-VWL-B: Grundlegende Module			
			MIKRO I	Mikroökonomie I	6	4
			MAKRO I	Makroökonomie I	6	4
			INST	Grundlagen der Institutionenökonomik	6	4
			WIPOL	Wirtschaftspolitik	6	4
			Modulgruppe B-VWL-C: Vertiefende Module			
			B-AVWL a	Allgemeine VWL a: Makroökonomie II, Theorie und Politik der Besteuerung	6	4
			B-AVWL b	Allgemeine VWL b: Industrieökonomik, Wettbewerbspolitik	6	4
			B-SVWL-IW VL	Spezielle VWL: Internationale und europäische Wirtschaft (Vorlesung)	6	4
			B-SVWL-IW SEM	Spezielle VWL: Internationale und europäische Wirtschaft (Seminar)	6	4
			B-SVWL-INST VL	Spezielle VWL: Institutionen und Ordnungsökonomik (Vorlesung)	6	4
			B-SVWL-INST SEM	Spezielle VWL: Institutionen und Ordnungsökonomik (Seminar)	6	4

FB 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP	Institut für Philosophie	**B.A. Philosophie**	Exportmodul 2a	Geschichte der Philosophie	6	4
			Exportmodul 2b	Geschichte der Philosophie	10	6
			Exportmodul 3a	Theoretische Philosophie	6	4
			Exportmodul 3b	Theoretische Philosophie	10	6
			Exportmodul 4a	Praktische Philosophie	6	4
			Exportmodul 4b	Praktische Philosophie	10	6
			Exportmodul 5	Geschichte der Philosophie	10	4

			Exportmodul 6	Disziplinen der Philosophie	10	4
		M.A. Philosophie	Exportmodul 7	Immanuel Kant/Themen der Aufklärungsphiloso-phie	12/ 14	4/6
			Exportmodul 8	Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	12/ 14	4/6
			Exportmodul 9	Angewandte Ethik	12/ 14	4/6
			Exportmodul 10	Philosophie der Gesellschaft	12/ 14	4/6

FB 05 Evangelische Theologie

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP Profilbereich (Wahlpflicht) 6 oder 12 LP	Evangelische Theologie	**Fach: Religions-ästhetik**	00800	Einführung in die Bibel	12	6
			07200	Einführung in die Religionsgeschichte	12	6
			07800	Sterben und Tod in den Kulturen	6	4
			06500	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien	6	4
			06550	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien	12	6
				Weitere Module können nach Absprache gewählt werden.		

FB 06 Geschichte und Kulturwissenschaften

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 LP	Geschichte und Kultur-wissen-schaften	**B.A. Archäologi-sche Wissen-schaften**	1	Einführungsmodul	6	o. A.[1]
			2	Wahlpflichtbereich *Epochen*	12	o. A.
			3	Wahlpflichtbereich *Vertiefung*	12	o. A.
Profilbereich (Wahlpflicht) 12 LP			Modul 1	Einführung in die archäologischen Wissenschaften	12	8
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 LP		**B.A. Vor- und Frühge-schichte**	1	Einführungsmodul	6	o. A.

[1] Ohne Angabe.

			2	Wahlpflichtbereich *Epochen*	12	o. A.
			3	Wahlpflichtbereich *Vertiefung*	12	o. A.
		B.A. Klassische Archäologie	1	Einführungsmodul	6	o. A.
			2	Wahlpflichtbereich *Epochen*	12	o. A.
			3	Wahlpflichtbereich *Vertiefung*	12	o. A.
		M.A. Prähistorische Archäologie	1	Aufbaumodul	12	o. A.
			2	Wahlpflichtbereich	18	o. A.
Profilbereich (Wahlpflicht) 12 LP			Modul 3	Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	12	o. A.
			Modul 4	Prähistorisches Siedlungswesen	12	o. A.
			Modul 5	Kult und Religion in prähistorischer Zeit	12	o. A.
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP		**M.A. Klassische Archäologie**	1	Vertiefungsmodul	12	o. A.
			2	Vertiefungsmodul	12	o. A.
			3	Vertiefungsmodul	12	o. A.
			4	Vertiefungsmodul	12	o. A.
		B.A. Geschichte	-	Basismodul Alte Geschichte	12	6
			-	Basismodul mittelalterliche Geschichte	12	6
			-	Basismodul Neuere Geschichte	12	6
			-	Theorie und Methoden	6	4
		M.A. Geschichte	-	Forschungsmodul Alte Geschichte I: Griechische Geschichte	12	4
			-	Forschungsmodul Alte Geschichte II: Römische Geschichte	12	4
			-	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I: Mittelalterliche Geschichte bis 1100	12	4
			-	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II: Mittelalterliche Geschichte seit 1100	12	4
			-	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I: Frühe Neuzeit	12	4
			-	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II: Neueste Geschichte	12	4
			-	Forschungsmodul: Wirtschafts- und Sozialgeschichte	12	4
			-	Historische Grundwissenschaften	9	6

FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften

Masterstudierende, die in ihrem grundständigen Studium keine kunsthistorischen Prüfungsleistungen erbracht haben, und die sich für ein anderes als das kunstgeschichtliche Nebenfach entscheiden, sollen im Profilbereich des Masterstudiums ausschließlich das Fach Kunstgeschichte auf Bachelorniveau belegen.

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modul-kürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				
Nebenfach (Wahlpflicht) 36 LP	Institut für Neuere deutsche Literatur	**B.A. Deutsche Sprache und Literatur Fach: Neuere deutsche Literatur**	A3	Basismodul Neuere deutsche Literatur	12	4
			A6	Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur	12	4
			A9	Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur	12	4
		M.A. Deutsche Literatur	A2	Deutsche Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	12	4
			A3	Deutsche Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts	12	4
			B1	Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	12	4
			B2	Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12	4
			C1	Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	12	4
Profilbereich (Wahlpflicht) 12 LP			D2	Literaturvermittlung in den Medien	12	4
Nebenfach (Wahlpflicht) 36 LP Profilbereich (Wahlpflicht) 12 LP	Institut für germanistische Sprachwis-senschaft	**B.A. Sprache und Kommuni-kation/ B.A. Deutsche Sprache und Literatur Fach: Deutsche Sprache**	LEx 1	Linguistisches Exportmodul LEx 1: Basismodul Deutsche Sprache	12	6
			LEx 2	Linguistisches Exportmodul LEx 2: Basismodul Deutsche Sprache	12	6
			LEx 3	Linguistisches Exportmodul LEx 3: Aufbaumodul Deutsche Sprache	12	4
			LEx 5	Linguistisches Exportmodul LEx 5: Aufbaumodul Deutsche Sprache	12	4
		M.A. Germanisti-sche Lin-guistik	K1	Sprachliche Strukturen des Deutschen	12	4
			K2	Sprachgeschichte und Sprachvariation	12	4
			K3	Sprache und Kognition	12	4
			K4	Text und Dialog	12	4

			K5	Methoden der empirischen Linguistik	12	2
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 LP Profilbereich (Wahlpflicht) 6 oder 12 LP	Kunstge-schichtliches Institut	**B.A. Kunstge-schichte**	11	Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	6	7
			21a	Fallstudien/Einstieg	6	4
			21b	Fallstudien/Vertiefung	18	7
		M.A. Kunstge-schichte	11	Systematik	18	5
			21	Fallstudien	18	7
Nebenfach (Wahlpflicht) 36 LP	Institut für Medien-wissenschaft	**B.A. Medienwisse nschaft**	Modul 1	Propädeutik I	12	4
			Modul 2	Propädeutik II	12	4
			Modul 4	Filmanalyse	12	4
		M.A. Medien und kulturelle Praxis	Modul B	Ästhetik	24	8
			Modul D	Medienkultur	12	4

FB 10 Fremdsprachliche Philologien

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				
Nebenfach (Wahlpflicht) 36 LP	Institut für Romanische Philologie	**B.A. Romanische Philologie Fach: Italienisch**	E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
			E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
			E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
			E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	12	4
		B.A. Romanische Philologie Fach: Französisch	E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
			E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
			E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
			E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	12	4
		B.A. Romanische Philologie Fach: Spanisch	E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
			E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
			E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
			E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	12	4
		B.A. Romanische Philologie Fach: Portugie-sisch	E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
			E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
			E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
			E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	12	4

		B.A. Romanische Philologie Fach: Katalanisch	E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
			E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
			E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	12	4
			E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	12	4
Profilbereich (Wahlpflicht) 12 LP			E	Schlüsselqualifikations-modul	12	o. A.
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP	Institut für Anglistik und Amerikanistik	**B.A. Anglophone Studies**	G1	Introduction to Linguistics	12	o. A
			G2	Introduction to Literary Studies	12	o. A
			G3	Introduction to Cultural Studies	12	o. A
			A1	EMnE Language and Culture	18	o. A
			B2	NA Literature and Culture	18	o. A
			C1	MnE Language and Culture	18	o. A
			D1	Linguistics	18	o. A
			A2	EMnE Literature and Culture	36	o. A
			B2	NA Literature and Culture	36	o. A
			C2	MnE Literature and Culture	36	o. A
			D2	Descriptive Linguistics	36	o. A
		M.A. North American Studies	G1	Literary Studies	24	o. A
			G2	Cultural Studies	24	o. A
			G3	Interdisciplinary Studies	24	o. A
			S1	Gender Studies	6/ 12	o. A
			S2	Popular Cultures	6/ 12	o. A
			S3	Technologies of Cultures	6/ 12	o. A
Nebenfach (Wahlpflicht) 36 LP	Fachgebiet Vergleichen-de Sprach-wissenschaft, Allgemeine Sprachwis-senschaft und Keltologie	**B.A. Historische Sprach-, Text, und Kulturwis-senschaft**	K1	Einführung in das Altirische	12	4
			K2	Einführung in das Mittelkymrische	12	4
			K3	Lektüre mittelalterlicher irischer Texte	12	4
			K4	Lektüre mittelkymrischer Texte	12	4
			K5	Einführung in die Keltologie	12	4
			K6	Einführung in die mittelalterliche Literatur Irlands	12	4

			K7	Einführung in die mittelalterlichen/früh-neuzeitlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne	12	4
			K8	Keltizität	12	4
		M.A. Keltologie	Kelt 1	VL und SE: Theorie und Praxis der literarischen Analyse mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte	9	3
			Kelt 2	SE: Probleme der Texterschließung und Textedition	6	2
			Kelt 3	SE: Gattungen der mittelalterlichen irischen und walisischen Textkulturen	6	2
			Kelt 4	VL und SE: Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen	9	3
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP Profilbereich (Wahlpflicht) 12 LP	Centrum für Nah- und Mittelost-studien	**B.A. Orient-wissenschaft**	10-BA-OrWiss F1	Geschichte und Kultur des Vorderen Orients	12	4
			10-BA-OrWiss F2	Landeskunde des Vorderen Orients	12	4
			10-BA-OrWiss Ar110	Grundmodul Arabisch	18	6
			10-BA-OrWiss Ar110	Aufbaumodul Arabisch	18	6
			10-BA-OrWiss Ir01	Grundmodul Persisch	12	8
			10-BA-OrWiss Ir02	Kommunikationsmodul Persisch Grundstufe	6	4
			10-BA-OrWiss Ir03	Aufbaumodul Persisch	12	8
			10-BA-OrWiss Ir04	Kommunikationsmodul Persisch Aufbaustufe	6	4
			10-BA-OrWiss Tü1	Grundmodul Türkisch	12	8
			10-BA-OrWiss Tü2	Aufbaumodul Türkisch	12	8
				Weitere Module können nach Absprache gewählt werden.		

FB 12 Mathematik und Informatik

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				

Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP	Informatik	**B.Sc. Informatik**	CS 110	Praktische Informatik I	9	6
			CS 210	Praktische Informatik II	9	6
			CS 340	Einführung in die Softwaretechnik	7	5
			CS 420	Software-Praktikum	8	4
			CS 502	Berufsvorbereitung	6	4
			CS 601	Fortgeschrittenenprakti-kum	6	6
			CS 140	Technische Informatik I	9	6
			CS 240	Technische Informatik II	9	6
			CS 410	Datenbanksysteme	9	6
			CS 552	Semantik von Programmiersprachen	9	6
			CS 460	Theoretische Informatik	9	6
			CS 600	Seminar	3	2
			CS 509	Formale Methoden	9	6
			CS 521	Model Checking	9	6
			CS 522	Rechnergestützte Beweissysteme	9	6
			CS 523	Berechenbarkeit und Beweisbarkeit	9	6
			CS 551	Grundlagen des Compilerbaus	9	6
			CS 552	Semantik von Programmiersprachen	9	6
		B.Sc. Informatik/ M.Sc. Informatik	CS 553	Parallele Programmierung	9	6
			CS 566	Effiziente Algorithmen	9	6
			CS 567	Komplexitätstheorie	9	6
			CS 609	Fortgeschrittenen Konzepte der Programmierung	6	4
			CS 621	Abstrakte Datentypen – Universelle Algebra	9	6
			CS 622	Zustandsbasierte Systeme	9	6
			CS 651	Strukturen funktionaler Programmiersprachen	6	4
			CS 652	Parallele und verteilte Algorithmen	6	4
			CS 653	Parallelität in funktionalen Programmiersprachen	6	4
			CS 507	Moderne Methoden der Systementwicklung	9	6
			CS 511	Rechnernetze	9	6
			CS 512	Betriebssysteme	6	4
			CS 513	Verteilte Systeme	6	4
			CS 514	Grid Computing	6	4
			CS 531	Systemanalyse und Modellierung	6	4
			CS 532	Entwurf großer Softwaresysteme	6	4
			CS 534	Modellierung von Informationssystemen und Wissensrepräsentation	o. A.	o. A.

			CS 541	Methoden der Bioinformatik	9	6
			CS 542	Maschinelles Lernen	9	6
			CS 543	Computational Intelligence	9	6
			CS 544	Fuzzy-Systeme	9	6
			CS 561	Modellgetriebene Softwareentwicklung	9	6
			CS 562	Visuelle Sprachen	6	4
			CS 571	Index und Speicherstrukturen	6	4
			CS 572	Information Retrieval	6	4
			CS 573	Geo-Datenbanken	6	4
			CS 581	Grafikprogrammierung I	9	6
			CS 591	Knowledge Discovery	6	4
			CS 592	Künstliche Intelligenz	6	4
			CS 593	Neuronale Netze	6	4
			CS 607	Fortgeschrittene Methoden der Systementwicklung	6	4
			CS 661	Softwarequalität	6	4
			CS 671	Datenintegration	6	4
			CS 681	Grafikprogrammierung II	9	6
			CS 682	Multimediakommunika-tion	9	6
			CS 691	Temporales Data Mining	6	4
			CS 692	Datenbionik	9	6

FB 13 Physik

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP Profilbereich (Wahlpflicht) 6 oder 12 LP	Physik	**B.Sc. Physik**	-	Elektrizität und Wärme	9	6
			-	Mechanik	12	8
			-	Grundpraktikum	12	6
		M.Sc. Physik	-	Atom- und Molekülphysik	9	6
			-	Fortgeschrittenenprakti-kum	9/ 18	6
			-	Kern-, Teilchen- und Astrophysik	9	6
			-	Quantenmechanik	9	6
			-	Statistische Physik	9	6
			-	Angewandte Physik	9	6

FB 17 Biologie

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				

Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP Profilbereich (Wahlpflicht) 6 oder 12 LP	Biologie	**B.Sc. Biology**	KM4	Kernmodul: Anatomie und Physiologie der Pflanzen	7,5	5
			KM5	Kernmodul: Einführung in die organismische Biologie	7,5	5
			KM1	Kernmodul: Genetik/ Mikrobiologie	7,5	5
			KM3	Kernmodul: Zell- und Entwicklungsbiologie	7,5	5
			KM2	Kernmodul 2: Anatomie und Physiologie der Tiere	7,5	5
Nebenfach (Wahlpflicht) 30 oder 36 LP			-	Profilmodul: Biologie der Tiere	6	4
			-	Profilmodul: Einführung in die Drosophila-Kreuzungsgenetik	6	4
			-	Profilmodul: Experimentelles Design und Datenanalyse	8	4
			-	Profilmodul: Forensische Biologie	6	4
			-	Profilmodul: Grundlagen und Anwendung der Genom- und Proteomforschung	6	4
			-	Profilmodul: International Nature Conservation	6	6
		B.Sc. Biology/ M.Sc. Organismic Biology/ M.Sc. Molecular and Cellular Biology	-	Profilmodul: Molekulare Mykologie	6	4
			-	Profilmodul: Praktische Naturschutzaspekte in Europa	6	5
			-	Profilmodul: Neuroethologie	6	4
			-	Profilmodul: Ökologie von Lebensgemeinschaften – Community Ecology	6	4
			-	Profilmodul: Ökologische Modelle im Naturschutz	6	4
			-	Profilmodul: Pflanzen-kenntnis Mitteleuropa	6	4
			-	Profilmodul: Tierschutz-gerechter Umgang mit Versuchstieren für Fortgeschrittene	6	4
			-	Profilmodul: Vegetation am Mittelmeer	6	4

			-	Profilmodul: Vertiefende Artenkenntnis in der Ornithologie	6	4
			-	Aktuelle Methoden der genetischen Analyse	15	10
			-	Biochemie (III)	15	10
			-	Entwicklungsbiologie – Spezielle Zoologie I	15	10
			-	Entwicklungsbiologie – Spezielle Zoologie II	15	10
			-	Mikrobielle Ökologie	15	10
			-	Molekulare Mikrobiologie	15	10
			-	Molekulare und zelluläre Infektionsbiologie	15	10
			-	Molekulargenetik I	15	10
			-	Mykologische Interaktion	15	10
			-	Neurobiologie	15	10
			-	Photo- und Zellbiologie der Pflanzen	15	10
			-	Photobiologie	15	10
		M.Sc. Molecular and Cellular Biology	-	Photosynthese und sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe	15	10
			-	Tierphysiologie/ Stoffwechselphysiologie	15	10
			-	Zellbiologie	15	10
			-	Biochemie (III)	15	10
			-	Diversität von ökologischen Systemen	15	10
			-	Entwicklungsbiologie – Spezielle Zoologie I	15	10
			-	Evolution der Tiere	15	10
			-	Kormus-Morphologie: Adaption und Diversität	15	10
			-	Meeresbiologie	15	10
			-	Mikrobielle Ökologie	15	10
			-	Mykologische Interaktion	15	10
			-	Naturschutz I	15	10
			-	Neurobiologie	15	10
			-	Paläobiologie	15	10
			-	Photo- und Zellbiologie der Pflanzen	15	10
		M.Sc. Organismic Biology	-	Räumliche Muster der Biodiversität	15	10
			-	Tierphysiologie/ Stoffwechselphysiologie	15	10

FB 21 Erziehungswissenschaften

verwendbar für	**Angebot aus**		**Modulkürzel dort**	**Modultitel**	**LP**	**SWS**
	Lehreinheit	**Studiengang**				

Profilbereich (Wahlpflicht) 12 LP	Erziehungs-wissen-schaften	**B.A. Erziehungs- und Bildungs-wissenschaft**	Basismodul a	Grundfragen der Pädagogik	6	4
			Basismodul b	Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln	6	4
			Basismodul c	Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	6	4
			Aufbaumodul	Einführung in die Erwachsenenbildung/ außerschulische Jugendbildung	6	4
			Aufbaumodul	Einführung in die Sozial- und Rehabilitati-onspädagogik	6	4
			Aufbaumodul	Naturbeziehung, Umweltbildung und Umweltkommunikation	6	4
			Aufbaumodul	Schule und Schulentwicklung	6	4

(7) Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften über die vorliegende Masterordnung bestanden Zusagen von folgenden Kooperationspartnern über ein Studienangebot für das wählbare Nebenfach im Umfang von jeweils 30 oder 36 LP:
- (7.1) Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft: B.A. *Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft*; M.A. *Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft*;
- (7.2) Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Institut für Vergleichende Kulturforschung, Religionswissenschaft und Völkerkunde: B.A. *Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft;* M.A. *Religionswissenschaft*; M.A. *Völkerkunde*;
- (7.3) Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaften, Musikwissenschaftliches Institut: B.A. *Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung;* M.A. *Musikwissenschaften*;
- (7.4) Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaften, Institut für Medienwissenschaft: B.A. *Medienwissenschaft;* M.A. *Medien und kulturelle Praxis*;
- (7.5) Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien, Institut für Anglistik und Amerikanistik: M.A. *Linguistics and Web-Technology.*

(8) Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften über die vorliegende Masterordnung liefen mit folgenden Fächern Verhandlungsgespräche über den Import von Modulen im Umfang von jeweils 30 oder 36 LP als wählbare Nebenfächer und im Umfang von 6 oder 12 LP für den Profilbereich:

- (8.1) Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Institut für Soziologie;
- (8.2) Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Institut für Politikwissenschaft;
- (8.3) Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Zentrum für Konfliktforschung;
- (8.4) Fachbereich 20 Medizin.

Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* ein studiengangbezogenes Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* am Institut für Bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Gliederung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Auswahlkommission gemäß § 8 am Institut für Bildende Kunst durchgeführt. Es gliedert sich in zwei Verfahrensabschnitte:

1. Vorauswahl gemäß § 3,
2. Auswahlgespräch gemäß § 4.

§ 3 Vorauswahl

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben einen Zulassungsantrag zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* einzureichen. Der Antrag ist auf dem von der Philipps-Universität Marburg vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Bewerbungsunterlagen beizufügen:

a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
b) Nachweis über künstlerische Prüfungsleistungen in Höhe von mindestens 24 LP an einer staatlich anerkannten Hochschule, Akademie, Fachhochschule oder vergleichbaren Institution. Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Auswahlkommission.
c) Portfolio von 15–20 künstlerischen Arbeitsproben.
d) Erklärung über die Autorenschaft und eigenhändige Anfertigung der eingereichten künstlerischen Arbeitsproben.
e) Anfertigung der eingereichten künstlerischen Arbeitsproben.
f) Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und ggf. Angabe von Publikationen sowie Ausstellungen.

(2) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind ggf. durch die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH I) oder vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

(4) In der Vorauswahl werden die Arbeitsproben des Portfolios durch die Auswahlkommission gemäß § 8 gesichtet und hinsichtlich des Entwicklungspotentials für ein erfolgreiches Studium bewertet.

(5) Kriterien für die Bewertung des Portfolios sind:
   a) Die Fähigkeit zu künstlerisch konzeptionellem Denken.
   b) Die künstlerisch technische Qualität der Realisation in den gewählten künstlerischen Medien.
   c) Die ästhetische Intensität der Arbeitsproben.

(6) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* je Kriterium nach § 3 Abs. 5 mit einer Punktzahl von 0 bis 15. Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien ergibt die Punktzahl für das Portfolio. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Portfolio in der Vorauswahl mit mindestens 5 Punkten (*Ausreichend*) bewertet, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Liegt die Punktzahl für das Portfolio unter 5 gilt die Vorauswahl als nicht bestanden.

(7) Sind die Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 unvollständig, gilt die Vorauswahl als nicht bestanden. Eine Ausnahme regelt § 3, Abs. 3.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch mit Mitgliedern der Kommission gemäß § 8 soll darüber Aufschluss geben, ob eine eigene künstlerische oder gestalterische Position im Verlauf der Regelstudienzeit von vier Semestern zu erwarten ist.

(2) Zum Auswahlgespräch sollen 15–20 Originale überwiegend aus dem Portfolio mitgebracht werden. Größere Arbeiten können auch durch aussagekräftige Reproduktionen dokumentiert werden, die zu den 15–20 originalen Arbeitsproben hinzukommen. Insgesamt soll die Anzahl der Reproduktionen ein Drittel der Arbeitsproben nicht übersteigen.

(3) Die Kriterien für die Bewertung des Auswahlgesprächs sind:
   a) Die Revision der Bewertung des Portfolios anhand der Originale.
   b) Die Reflexionsfähigkeit von künstlerischen Prozessen und Gegenständen.
   c) Die Motivation hinsichtlich der Ziele des Studiengangs gemäß § 2 *Masterordnung*.

(4) Die Punktvergabe erfolgt nach dem Bewertungssystem für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*. Das arithmetische Mittel der Punktzahlen der Bewertungskriterien gemäß § 3 Abs. 5 ergibt die Punktzahl für das Auswahlgespräch. Gerechnet wird mit einer Stelle hinter dem Komma. Wurde das Auswahlgespräch mit mindestens 5 Punkten (*Ausreichend*) bewertet, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* an der Philipps-Universität Marburg zugelassen. Liegt die Punktzahl unter 5 Punkten ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium des Masterstudiengangs *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* an der Philipps-Universität Marburg nicht zugelassen.

§ 5 Niederschrift

Über die Bewertung der Kriterien der Vorauswahl und des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift geführt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) In dem Zulassungsbescheid wird der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung an der Philipps-Universität Marburg vorzunehmen hat.

§ 7 Geltungsbereich und Gültigkeit der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt für den Masterstudiengang *Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen* am Institut für Bildende Kunst der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Zulassung gilt regelmäßig für das jeweilige Bewerbungssemester.

(3) Bei einer Ablehnung kann das Zulassungsverfahren zwei Mal wiederholt werden.

§ 8 Auswahlkommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat Germanistik und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Lehrkörpers mit Lehr- und Prüfungsberechtigung. Diese können sein: Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte.

(3) Ein- oder Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission nach Abs. 2 werden im Prüfungsausschuss behandelt.

Anlage 5: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich beziehungsweise den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang beziehungsweise Studiengängen diese Module wählbar sind.

(2) Folgende reine Exportmodule werden exportiert:

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Künstlerische Grundlehre	12	Pflicht	Basis	Qualifikationsziel sind Grundlagenkenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen	Keine	Prüfungsleistungen: zwei mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete Prüfungsleistungen, gewichtet mit je 6 LP, die jeweils als kunstpraktische, mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen erfolgen können

(3) Folgende modifizierte Module werden exportiert:

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Künstlerische Techniken und Verfahren	12	Wahlpflicht	Aufbau	Qualifikationsziele sind Kenntnisse künstlerischer und gestalterischer Verfahrensweisen und Materialien.	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls *Künstlerische Grundlehre*	Prüfungsleistungen: zwei mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete Prüfungsleistungen, gewichtet mit je 6 LP, die jeweils als kunstpraktische oder schriftliche Prüfungsleistung erfolgen können.
Künstlerische Themen 1	12	Wahlpflicht	Aufbau	Qualifikationsziel ist die Entwicklung einer künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls *Künstlerische Grundlehre*	Prüfungsleistungen: zwei mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete Prüfungsleistungen, gewichtet mit je 6 LP, die jeweils als kunstpraktische, mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung erfolgen können.
Künstlerische Themen 2	12	Wahlpflicht	Aufbau	Qualifikationsziel ist die Konkretisierung einer künstlerischen oder gestalterischen Projektarbeit	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls *Künstlerische Grundlehre*	Prüfungsleistungen: zwei mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete Prüfungsleistungen, gewichtet mit je 6 LP, die jeweils als kunstpraktische, mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung erfolgen können.
Künstlerische Projektentwicklung	12	Wahlpflicht	Aufbau	Qualifikationsziele sind die Realisation und kritische Reflexion einer künstlerischen oder gestalterischen Projektentwicklung	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls *Künstlerische Grundlehre*	Prüfungsleistungen: zwei mit mindestens der Punktzahl 5 (*Ausreichend*) bewertete Prüfungsleistungen, gewichtet mit je 6 LP, die

						jeweils als kunstpraktische, mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung erfolgen können.

(4) Die Exportmodule sind zu Paketen zu gruppieren, die einen Umfang von insgesamt 12, 24, 36, 48 oder 60 Leistungspunkten aufweisen. Das Basismodul *Künstlerische Grundlehre* ist im Rahmen größerer Pakete verbindlich. Darüber hinaus besteht keine Beschränkung für die Wahl bei der Bildung der Modulpakete.

(5) Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.